

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Ethik im Vollzug – das gibt's!

Ethik im Vollzug – das gibt's! | Stephanie Pfalzer, Günter Schroven, Philipp Walkenhorst

Ethik im Justizvollzug | Michelle Becka

Verbrechen und Strafen: Berufsethik im Strafvollzug | Johannes Preusker

„Wer kein positives Menschenbild hat, kann im Vollzug nur wenig bewirken.“ | Interview Tatjana Strutzberg

„Ethik“ als Unterrichtsinhalt | Andreas Haase

Deseskalationstrainer | Frank Kagerbauer, Josef Sträußl, Stephanie Pfalzer

Leitbild für den Justizvollzug Schleswig-Holstein | Jutta Hansen, Jürgen Kilian-Georgus

Das Ethikkomitee in der Justizvollzugsanstalt Meppen | Heinz-Bernd Wolters

Berufsethik und Berufsmoral | Interview Anton Bachl

Respekt | Helmut Pammler

Forschung & Entwicklung

Gewalt im Gefängnis | Sven Hartenstein, Sylvette Hinz, Maja Meischner-Al-Mousawi, Arne Boldt

Recht & Reform

Resozialisierungsgesetze | Heinz Cornel, Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Bernd-Rüdiger Sonnen, Jonas Weber

Unterstützungsleistungen für Eltern delinquenter Jugendlicher | Jens Borchert

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Weichen gestellt für den Justizvollzug?

herausgegeben von Gerd Koop und Barbara Kappenberg



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduart Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weißels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim
Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Der Entwurf eines „Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (BT-Drucksache 18/11546) wurde vom Bundestag verabschiedet; der Bundesrat hat am 2. Juni 2017 zugestimmt. Das Gesetz enthält auch die Verwirklichung eines neuen Haftgrundes für Gefährder im Aufenthaltsgesetz, wobei diese Abschiebungshaft an Gefährdern auch in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden kann. Gefangene in Abschiebungshafteinrichtungen genießen nach den Vorgaben der EU-Rückführungsrichtlinie deutlich mehr Freiheiten als Untersuchungs- oder Strafgefangene. Sie haben umfangreiche Kommunikationsmöglichkeiten, inklusive fremdsprachliche Auslandsgespräche, und sind damit im Einzelfall schwer zu kontrollieren. Zudem können sich Abschiebungsgefangene in der Einrichtung in größerem Umfang frei bewegen, es stehen Ihnen mehr Sozialeinrichtungen zur Verfügung und eine maximale Absicherung der Einrichtung gegen Übergriffe von außen ist aufgrund der Verwendung bisher nicht notwendig.

Diese Vollzugserleichterungen sind bei Sicherheitsgefährdern nicht angebracht. Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder für bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, bedürfen einer intensiveren Überwachung. Ansonsten drohen Schäden für andere Gefangene sowie für das Aufsichtspersonal. Bei diesen Personen ist ein Vollzug der Abschiebungshaft in den vorhandenen Hochsicherheitsbereichen der geeigneten Haftanstalten erforderlich. Der Wortlaut des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 der Rückführungsrichtlinie sieht lediglich im Grundsatz eine Unterbringung in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen vor. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nicht ausgeschlossen. Es ist daher zu begrüßen, dass aufgrund der besonderen Gefahren, die von dem genannten Personenkreis ausgehen, eine Ausnahme von der Unterbringung in Abschiebungshafteinrichtungen ausdrücklich im Gesetz aufgenommen wird. Soweit dieses Vorhaben Innenministerien, die in vielen Ländern für den Vollzug der Abschiebungshaft zuständig sind, als Vorwand dient, den gesamten Vollzug wieder in die Zuständigkeit der Justiz zu überführen, ist dem entgegenzuhalten, dass die „Gefährder“ gerade davon zu trennen sind, so dass dies eher ein Argument dafür ist, die Zuständigkeit für den Vollzug der Abschiebungshaft bei den Innenbehörden zu belassen bzw. dort vorzusehen.

Immer mehr in den Fokus gerät die Forderung einer „opferorientierten Vollzugsgestaltung“. Dieses Thema war auch Gegenstand der letzten Tagung des Strafvollzugsausschusses. Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen zu wecken und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich anzustreben, ist sicher ein hehres Ziel und dient letztlich einer erfolgreichen Wiedereingliederung der Gefangenen. Entsprechende Regelungen in den Landesgesetzen sollen dazu beitragen, dass sich Gefangene mit den Tatfolgen für ihre Opfer auseinandersetzen, selbstkritisch Verantwortung hierfür übernehmen, Empathie für das Opfer entwickeln und daraus den Schluss ableiten, künftig keine Straftaten mehr zu begehen. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Möglichkeiten des Vollzuges insoweit eingeschränkt sind. Zudem ist auch zu beachten, dass dem Opfer der Ausgleich nicht aufgedrängt werden darf. Das Opfer darf nicht für behandlerische Zwecke instrumentalisiert werden.

Das vorliegende Heft beschäftigt sich mit Ethik im Vollzug und richtet sich in erster Linie an die Bediensteten. Auf den ersten Blick mag die Behandlung eines solchen Themas in Forum Strafvollzug verwundern. Es ist aber gerade in unser heutigen, bisweilen schnelllebigen und flüchtig wahrgenommenen Zeit wichtig, auch an Grundlagen zu erinnern. Es gebührt daher ein großes Lob an unsere Redaktionsmitglieder **Stephanie Pfalzer**, **Günter Schroven** und **Philipp Walkenhorst**, dass sie sich nicht nur dieses interessanten Themas angenommen, sondern auch ein anspruchsvolles Heft zusammengestellt haben. Den Einführungsbeitrag unserer Redaktionsmitglieder finden Sie auf S. 154.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



Prof. Dr. Frank Arloth

Redaktionsleiter

frank.arloth@stmj.bayern.de

Editorial

149 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

- 154 Ethik im Vollzug – das gibt's!
Theoretische Grundlegungen und praktische Bedeutung
| *Stephanie Pfalzer, Günter Schroven, Philipp Walkenhorst*
- 156 Ethik im Justizvollzug
| *Michelle Becka*
- 159 Verbrechen und Strafen: Berufsethik im Strafvollzug
Eine Betrachtung aus philosophisch-anthropologischer Perspektive
| *Johannes Preusker*
- 162 „Wer kein positives Menschenbild hat, kann im Vollzug nur wenig bewirken.“ Interview mit der AVD-Bereichsleiterin Tatjana Strutzberg
| *Günter Schroven*
- 165 „Das Thema ‚Ethik‘ als Unterrichtsinhalt macht die Auszubildenden oft sehr nachdenklich.“
| *Andreas Haase*
- 167 Deseskalationstrainer
Ein neuer Baustein in der Fortbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes in Bayern
| *Frank Kagerbauer, Josef Sträußl, Stephanie Pfalzer*
- 169 Entwicklung eines Leitbildes für die Arbeit im Justizvollzug
| *Jutta Hansen, Jürgen Kilian-Georgus*
- 172 Das Ethikkomitee in der Justizvollzugsanstalt Meppen
Ein Praxisbericht
| *Heinz-Bernd Wolters*
- 174 Berufsethik und Berufsmoral
Ein schriftliches Interview mit Anton Bachl
| *Stefanie Pflazer*
- 175 Respekt
| *Helmut Pammler*
- 178 **Hohlforum**
- Forschung & Entwicklung**
- 179 Gewalt im Gefängnis
Prädiktoren von Täterschaft und Opferwerdung
| *Sven Hartenstein, Sylvette Hinz, Maja Meischner-Al-Mousawi, Arne Boldt*

Recht & Reform

- 186 Resozialisierungsgesetze
| *Heinz Cornel, Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Bernd-Rüdiger Sonnen, Jonas Weber*
- 193 „Hilfe, ich kann nicht mehr“
Welche Unterstützungsleistungen brauchen Eltern delinquenten Jugendlicher?
| *Jens Borchert*
- Medien**
- 198 Frank Arloth / Horst Krä: Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder
| *Jochen Goerdeler*
- 199 Sandra Figgen: Die Strafvollzugsreform im Zuge der Föderalismusreform
| *Frank Arloth*
- 200 Ulrich Eisenberg: Jugendgerichtsgesetz
| *Rebekka Übler*
- 201 Klaus Neuenhüsges: Niemanden aufgeben...
Eine kurze Geschichte des Hamburger Strafvollzuges von seinen Anfängen bis zur Gegenwart.
| *Karlheinz Ohle*

Tagungsbericht

- 203 Bericht über das Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis
| *Friedrich Waldmann*

Dokumentation

- 205 Standards der Nationalen Stelle zum Justizvollzug
Aus dem Jahresbericht 2016, S. 15 - 17
| *Nationale Stelle zur Verhütung von Folter*

Steckbrief

- 208 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Rechtsprechung

- 209 Aushändigung von Büchern; hier: „Wege durch den Knast“
- 210 Anmerkung
| *Johannes Feest*

Bezugsbedingungen

Impressum

**Vorschau Heft 4/2017:
Lebenslang!**

// Suizidpräventionspreis im Strafvollzug geht ins Saarland

Der Suizidpräventionspreis geht in diesem Jahr ins Saarland. Am Dienstag wurde die Auszeichnung der Bundesarbeitsgruppe „Suizidprävention im Justizvollzug“ (BAG) im Justizministerium in Saarbrücken an die Bundesarbeitsgruppe „Suizidprophylaxe und Krisenintervention im Saarländischen Strafvollzug“ verliehen. Die Initiative hatte sich Ende 2010 nach der Selbsttötung eines Jugendlichen in der JVA Ottweiler gegründet.

Saar-Justizstaatssekretärin Anke Morsch (SPD) lobte: „Die saarländische Arbeitsgruppe hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von neuen Maßnahmen zur Suizidprävention erarbeitet.“ Dazu zählten eine Suizid-Checkliste für Neuzugänge sowie die Ausbildung von sogenannten „Listenern“, vertrauenswürdigen Gefangenen, die zuhören. Die BAG vergibt den Preis seit 2012 an herausragende Präventionsprojekte.

[Allgemeine Zeitung v. 15.05.2017]

// Nationale Stelle veröffentlicht Jahresbericht

Die Nationale Stelle hat am 11. Mai 2017 ihren Jahresbericht 2016 der Öffentlichkeit vorgestellt. Erstmals lud die Nationale Stelle zu diesem Anlass Vertreterinnen und Vertreter aus den Ministerien der Länder und des Bundes, der Wissenschaft sowie der Zivilgesellschaft zu einem Empfang in die Thüringer Landesvertretung in Berlin ein. Dabei kamen die Gäste aus den unterschiedlichsten Fachbereichen wie Alten- und Pflegebereich, Polizei oder Psychiatrie. Diese fachliche Vielfalt macht deutlich, für wie viele unterschiedliche Einrichtungen die Nationale Stelle zuständig ist. „Eines unserer Ziele ist es, die Arbeit der Nationalen Stelle in Deutschland in allen Tätigkeitsbereichen sichtbar und bekannter zu machen, um damit auch die Wirkung unserer Empfehlungen zu erhöhen. Dazu dient auch dieser Empfang.“, so Ralph-Günther Adam, der stellvertretende Leiter der Bundesstelle in seiner Begrüßung.

Auch Dr. Petra Follmar-Otto, Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa des Deutschen Instituts für Menschenrechte, betonte in ihrem Grußwort die Wichtigkeit der Arbeit der Nationalen Stelle. „Zur Überwindung von Folter und Miss-handlung bedarf es nicht nur internationaler Verträge, sondern auch nationaler Präventionsmechanismen wie die Nationale Stelle.“

Staatssekretär a.D. Rainer Dopp, der Vorsitzende der Länderkommission, wies darauf hin, dass die Nationale Stelle vermehrt Standards zu den verschiedenen von ihr besuchten Bereichen festlegt und diese stetig weiterentwickelt. „Die ersten Standards zu den Themenfeldern Justizvollzug und Polizei sind bereits auf unserer Homepage abrufbar. Weitere werden in diesem Jahr folgen.“

Der Schwerpunkt des Jahresberichts 2016 lag auf dem Frauenvollzug. Die Nationale Stelle hat bis zum Ende des Jahres 2016 alle eigenständigen Frauenvollzugseinrichtungen sowie zwölf Frauenabteilungen innerhalb von Männervollzugsanstalten besucht. Bei den Besuchen wurde festgestellt, dass eigenständige Frauenvollzugseinrichtungen weitreichendere Möglichkeiten bieten, geeignete Rahmenbedingungen für diese spezielle Gefangengruppe zu schaffen. Sie können mehr auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse von Frauen eingehen. Dadurch wird der Zweck des Strafvollzuges besser erreicht.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, bestehend aus der Bundesstelle und der Länderkommission, nahm im Mai 2009 ihre Arbeit auf, nachdem die Bundesrepublik Deutschland das Zusatzprotokoll zur UN-Antifolterkonvention ratifiziert hatte. Sie ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug und wird durch regelmäßige Besuche an Orten der Freiheitsentziehung, bundesweit etwa 13.000, präventiv tätig. Zu diesem Zweck hat sie die Behandlung der dort untergebrachten Personen zu prüfen und Empfehlungen abzugeben.

[Nationale Stelle v. 11. Mai 2017]

↳ www.nationale-stelle.de

↳ Standards der Nationalen Stelle, S. 205

↳ Steckbrief, S. 208

// Europarat: Empfehlung zur Situation von Kindern inhaftierter Eltern

Die Empfehlung des Europarates (PC-CP (2017) 7 rev), ausgearbeitet von COPE (Children of Prisoners Europe), definiert mehrere Prinzipien zur Unterstützung für Kinder und Familien von Inhaftierten. Der Text basiert größtenteils auf der Absichtserklärung Italiens (Memorandum of Understanding), die insbesondere Besuchsrechte, einen kinderfreundlichen Aufenthaltsraum, entsprechende Unterstützung der Kind-Eltern-Beziehung und ein Training für Vollzugsangestellte vorsieht.

Im Einzelnen betrifft dies:

- die Sensibilisierung der Gefängnisverwaltung und das Training von Angestellten,
- die Regelung zur Kontaktaufnahme und Besuchsmöglichkeiten,
- Schaffung und Nutzung von technischen Kommunikationsmöglichkeiten,
- Ausbau der Unterstützungsmöglichkeit für das inhaftierte Elternteil,
- Bedingungen der Inhaftierung im Allgemeinen,
- Bedürfnisse inhaftierter Mütter,
- Regelungen zur Situation von inhaftierten Eltern mit Kleinkindern,
- Entlassungsvorbereitung und die Gestaltung des Übergangs.

[dbh-newsletter Nr. 7/17 vom 09.05.2017]

↳ Download: http://www.dbh-online.de/stvollzug/Draft_recommendation_COPE.pdf

// Paritätischer: Kinder in besonderen Lebenslagen – Elternteil in Haft

Der Verbandsrat des Paritätischen Gesamtverbandes hat am 7.4.2017 das Positionspapier „Kinder in besonderen Lebenslagen – Elternteil in Haft“ verabschiedet. Der Paritätische Gesamtverband fordert, die betroffenen Kinder als eigenständige, spezifisch gefährdete Zielgruppe mit besonderen Bedürfnissen und entsprechendem Hilfebedarf wahrzunehmen.

Hierfür ist es notwendig, über eine bundesweite, einheitliche Datenerhebung Angaben über die Situation

von Kindern und Angehörigen und deren spezifische Bedarfe zu erhalten. Aus Sicht des Paritätischen sind Beratung und Unterstützung der Kinder und Angehörigen zur Bewältigung dieser schwierigen Lebenssituation von grundlegender Bedeutung. Die Angebote enthalten zwangsläufig Bestandteile, die in der Finanzierungsverantwortung der Jugendhilfe liegen und jene Bestandteile, die in der Finanzierungsverantwortung der Justiz liegen.

Der Paritätische Gesamtverband fordert deshalb die verbindliche Klärung der Finanzierungsgrundlagen auf Landesebene, um eine flächendeckende Beratung und Unterstützung für Kinder und Familien von Inhaftierten sicherzustellen. Aus Sicht des Gesamtverbandes muss dafür gesorgt werden, dass Kinder ihre inhaftierten Eltern regelmäßig besuchen können, die Justizvollzugsanstalten kindzentrierte Angebote in entsprechend eingerichteten Räumlichkeiten anbieten und vorhalten sowie Kinder- und Familienbeauftragte in den Haftanstalten berufen werden.

[dbh-newsletter Nr. 7/17 vom 09.05.2017]

↳ Download: http://www.dbh-online.de/stvollzg/Positionspapier_Kinder_besondere_Lebenslagen.pdf

// Maßregelrecht bei extremistischen Straftätern

Am 27. April 2017 hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD in der geänderten Fassung des Rechtsausschusses (Drs. 18/12155) gegen die Stimmen der Opposition angenommen. Zuvor fand am 20. März 2017 im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine öffentliche Anhörung statt. Der Entwurf wurde von den Experten ambivalent bewertet.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzesentwurfs: Die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht, insbesondere nach Vollverbüßung der Straftat, wird grundsätzlich auch bei solchen extremistischen Straftätern ermöglicht, die wegen schwerer Vergehen wie der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, der Terrorismusfinanzierung oder der Unterstützung in- oder ausländischer terroristischer Vereinigungen verurteilt wurden; das Gleiche soll für Täter gelten, die wegen Werbens um Mitglieder oder Unterstützer für eine in- oder

ausländische terroristische Vereinigung verurteilt wurden. Die Regelungen zu den formellen Voraussetzungen der fakultativen Sicherungsverwahrung werden um die drei erstgenannten schweren Vergehen ausgeweitet.

[dbh-newsletter Nr. 7/17 vom 09.05.2017]

// Haftanstalten: Zu voll oder zu leer

Doppelt belegte Zellen, bis zu acht Menschen in Gemeinschaftsräumen – in vielen Haftanstalten wird es eng. Manche Bundesländer hingegen denken darüber nach, Gefängnisse zu schließen. Dieses Ungleichgewicht zeigt eine aktuelle Umfrage.

Vielorts in Deutschland werden die Plätze in Gefängnissen knapp. In Sachsen, Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sitzen in einzelnen Justizvollzugsanstalten derzeit mehr Inhaftierte als ursprünglich vorgesehen, wie eine Umfrage der Deutschen Presse-Agentur ergab. Hafträume müssen deshalb doppelt belegt oder Gefangene in andere Gefängnisse des Bundeslandes verlegt werden. In Bayern und Bremen sind einige Haftanstalten fast an der Kapazitätsgrenze.

Sächsische Staatsanwaltschaften prüfen deshalb, ob ausländische Täter aus EU-Ländern ihre Strafe im Heimatland absitzen können. Auch Nordrhein-Westfalen setzt sich mit der Möglichkeit einer Überstellung ins Heimatland auseinander.

In anderen Bundesländern hingegen ist die Lage ganz anders, vor allem in manchen Teilen Ostdeutschlands. So meldet Thüringen eine sinkende Zahl Gefangener. Sachsen-Anhalt plant sogar, die Zahl seiner insgesamt vier Gefängnisse zu reduzieren. In Brandenburg wurde erst im März ein Haus mit 80 Haftplätzen stillgelegt, die Bediensteten arbeiten nun in anderen Anstalten. In Schleswig-Holstein sind mehrere hundert Gefängnisplätze frei.

Ist eine bessere Zusammenarbeit der Bundesländer die Lösung?

Der Verband der Strafvollzugsbediensteten beklagte, dass jedes Bundesland für sich kämpfe, und plädiert deshalb für mehr Austausch der Kapazitäten untereinander. Problematisch ist aus Sicht des Gesamtverbandes auch, dass Justizmitarbeiter

im Strafvollzug fehlten. „Es gibt kein Bundesland, das ausreichend mit Personal bestückt ist“, sagte der Verbandsvorsitzende René Müller.

Laut der Umfrage gibt es bundesweit etwa 68.000 Plätze in Haftanstalten, die meisten mit knapp 17.600 in Nordrhein-Westfalen.

Hamburg ist dieses Jahr besonders gefordert: Beim G20-Gipfel Anfang Juli wird in der Hansestadt mit einer Vielzahl von Haftbefehlen gegen Störer gerechnet. Deshalb soll nach Angaben der Justizbehörde eine alte Teilanstalt mit 100 Plätzen vorübergehend wieder genutzt werden. Sollten die Kapazitäten trotzdem nicht reichen, wollen die Nachbarn Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern 50 Gefangene abnehmen.

[LTO v. 08.05.2017]

// Schadensersatz für psychisch kranken Gefangenen

Ein verurteilter Mörder, der wegen psychischer Krankheit statt in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einer anderen geeigneten Einrichtung in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht war, hat Anspruch auf Entschädigung. Dies hat das Oberlandesgericht Nürnberg entschieden (OLG Nürnberg, Urteil vom 12.04.2017 - 4 U 1824/16).

Der Kläger wurde im Oktober 1999 wegen Mordes zu zehn Jahren Jugendstrafe verurteilt. Seit 18.07.2008 war der Kläger in der Sicherungsverwahrung untergebracht. Diese wurde zunächst in der JVA Straubing und seit 21.06.2013 in der Einrichtung für Sicherungsverwahrte in Straubing vollzogen. Der Kläger ist der Auffassung, dass die Unterbringung rechtswidrig sei und hat erstinstanzlich vom Freistaat Bayern Entschädigung in Höhe von 44.500 Euro verlangt und die Feststellung beantragt, dass ihm weiterer Schadensersatz für die Zukunft zustehe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Nach Auffassung der Zivilkammer lagen die vom Bundesverfassungsgericht geforderten strengen Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung vor. Dass der Kläger bis zu seiner Verlegung in die Einrichtung für Sicherungsverwahrte in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht gewesen sei, führe für sich genommen nicht zu einem Anspruch auf Schadensersatz nach Art. 5 EMRK.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger teilweise Berufung ein und machte nunmehr noch die Zahlung von 28.000 Euro Schadensersatz für den Zeitraum vom 18.07.2008 bis 21.06.2013 geltend. Der Kläger hat zudem beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde erhoben. Der Gerichtshof hat am 07.02.2017 entschieden, die Sache aus dem Register zu streichen, soweit es um die Sicherungsverwahrung des Klägers im Zeitraum vom 06.05.2011 bis einschließlich 20.06.2013 ging. Hinsichtlich dieses Zeitraums hat die Bundesrepublik Deutschland anerkannt, dass Art. 5 und 7 der Menschenrechtskonvention verletzt worden seien, da der Kläger in einer Justizvollzugsanstalt und nicht in einer geeigneten Einrichtung untergebracht gewesen sei. Die Bundesrepublik hat sich insoweit zu der Zahlung von 12.500 Euro verpflichtet.

Das Oberlandesgericht hat dem Kläger auf seine Berufung hin teilweise Recht gegeben und ihm einen Betrag in Höhe von 6.800 Euro zugesprochen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sei die Freiheitsentziehung einer Person wegen psychischer Krankheit nur dann im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK rechtmäßig, wenn sie in einem Krankenhaus, einer Klinik oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolge. Im streitgegenständlichen Zeitraum sei der Kläger jedoch nicht in einer derart geeigneten Einrichtung untergebracht gewesen.

[\[beck online v. 12.04.2017\]](#)

// Reso-Werkstatt-Hamburg

Auf dieser Plattform können weiterführende Informationen zur Entwicklung einer nachhaltigen und wirkungsorientierten Kriminalpolitik ausgetauscht werden – in Deutschland und international. Publiziert werden aktuelle Berichte, Stellungnahmen, Arbeitspapiere, Videos u.v.m. aus laufenden und geplanten Projekten – von und für alle interessierten und engagierten Akteure und Promotoren einer innovativen Kriminalpolitik.

↳ reso-werkstatt@hamburg.de

↳ www.reso-infoportal.de

Veranstaltungshinweis

Resozialisierung mit Zukunft

17. & 18. Juli 2017 Evangelische Akademie Bad Boll

Die Resozialisierung von Strafgefangenen hat in Baden-Württemberg Fahrt aufgenommen. In dem grün-schwarzen Koalitionsvertrag von 2016 heißt es: „Instrumente wie der Täter-Opfer-Ausgleich, die Bewährungshilfe oder Hilfsangebote bei Entlassung, im betreuten Wohnen oder für Angehörige von Straftätern wollen wir bündeln und ihre Anwendung in der Praxis verstärken“. Das Ziel der Resozialisierung soll ausdrücklich verfolgt werden. Die Bewährungs- und Gerichtshilfe wurde rückverstaatlicht.

Unter Federführung des Ministeriums der Justiz und für Europa wurde Ende 2016 eine „Kooperationsvereinbarung zur Integration von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg“ abgeschlossen. Unter Beteiligung relevanter Ministerien, Behörden, Sozialdienste und gesellschaftlicher Akteure wurden verbindliche Strukturen vereinbart, damit der Übergang von der Haft in die Freiheit künftig besser gelingen kann. Man ist einen großen Schritt vorgekommen. Doch viele Fragen bleiben offen, beispielsweise Fragen der Kostenübernahme. Kann ein Landesresozialisierungsgesetz diese Fragen klären? Welchen Mehrwert bringt ein solches Gesetz, das in der grün-schwarzen Koalitionsvereinbarung beabsichtigt ist?

Montag, 17. Juli 2017

10:00 Begrüßung

Wolfgang Mayer-Ernst, Dr. Karl-Michael Walz

10:30 Resozialisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Minister der Justiz und für Europa Guido Wolf, MdL

11:15 Frischluftpause

11:30 Resozialisierung neu denken!

Prof. Dr. Bernd Maelicke

12:45 Mittagessen im Symposium

14:15 Vom Wert der Resozialisierung im grün-schwarzen Koalitionsvertrag - Ziele und Umsetzung

Jürgen Filius, MdL

15:00 Erwartungen an ein Resozialisierungsgesetz in der föderalen Struktur eines Flächenstaates - Aus der Sicht des Städtetages Baden-Württemberg

Gudrun Heute-Bluhm, Oberbürgermeisterin a.D.

15:45 Kaffeepause im Symposium

16:15 Resozialisierung mit Zukunft - Podiumsdiskussion

Jürgen Filius, MdL, Gudrun Heute-Bluhm, Oberbürgermeisterin a.D., Dr. Bernhard Lasotta, MdL, Prof. Dr. Bernd Maelicke, Fraktionsvorsitzender Andreas Stoch, MdL, Moderation: Oliver Kaiser

Dienstag, 18. Juli 2017

09:00 „Die Gefangenen werden immer schwieriger...!“

Zur Entwicklung der Lebenslagen von Strafgefangenen in der Langzeitperspektive
Dr. Wolfgang Stelly, Dr. Jürgen Thomas

10:00 Resozialisierung in der Region - Die regionale Umsetzung der Kooperationsvereinbarung

Thomas Mönig

10:30 Kaffeepause im Café Heuß

11:00 Im Verbund zum Erfolg - Kooperationsvereinbarung und jetzt?

Ein World-Café mit fünf Thementischen

Tisch 1: Vermittlung in Arbeit (Astrid Mast)

Tisch 2: Bewährungshilfe (Christian Ricken)

Tisch 3: Sozialdienst im Vollzug (Dr. Bernd Jäger)

Tisch 4: Freie Straffälligenhilfe (Horst Belz)

Tisch 5: Die Wohnungssuche (Oliver Kaiser)

Moderation und Schlussvotum: Hilde Höll

13:00 Mittagessen im Symposium und Ende der Tagung

Stephanie Pfalzer, Günter Schroven, Philipp Walkenhorst

Ethik im Vollzug – das gibt's!

Theoretische Grundlegungen und praktische Bedeutung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sehen sich nicht nur in der Gegenwart vielfach verkannten, öffentlich kaum diskutierten höchsten Anforderungen an das Personal auf allen Ebenen ausgesetzt, von den Aufsichtsbehörden über die Einrichtungsleitungen, die Fachdienste, den Werkdienst bis hin zum Kammerbediensteten oder Pfortenbeamten, um nur einige der Dienstposten des AVD zu nennen. Es sind bewegte Zeiten, die uns alle fordern. Es sind Zeiten der Auseinandersetzung mit den positiven wie auch negativen Folgen der Globalisierung, Zeiten der Begegnung und manchmal auch Konfrontation mit anderen, teilweise „fremden“ Kulturen, Zeiten der Verunsicherung darüber, wie die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen national wie auch international zu deuten sind, Zeiten, in denen selbst die vertraute christlich-religiöse Einbettung unseres Denkens und Handelns zunehmend schwindet bzw. fraglich wird¹. Es stellt sich damit immer wieder die Frage, wie der Umgang mit Straftäter*innen innerhalb der gesetzlichen Vorschriften ausgestaltet werden soll. Zum einen spielt die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung eine große Rolle, um überhaupt das gewünschte Lernen zu ermöglichen, zum anderen geht es darum, inhaltlich, methodisch und auch persönlich das Vollzugsziel der Befähigung für ein Leben in Freiheit, ohne Straftaten und in sozialer Verantwortung anzustreben. In der letzten Ausgabe von Forum Strafvollzug thematisierten wir die Frage nach dem vollzuglichen Umgang mit Menschen aus anderen Ländern und religiös-kulturellen Entwicklungsgeschichten. Auch hierbei handelte es sich um „letzte“ Sinnfragen vollzuglicher Berufstätigkeit. Fragen nach dem Urgrund dessen, warum man was jeden Tag leistet, wie lange man bereit ist, das überhaupt zu tun, ob die eigene Motivation auf Dauer tragfähig genug ist, sich den alltäglichen Herausforderungen des hilfreichen und konstruktiven Umgangs mit Menschen, die meist erhebliche Schwierigkeiten haben und auch Schwierigkeiten bereiten, zu stellen. Und es stellt sicher ebenso die Frage, wie man mit dem auch möglichen und in manchen Fällen wahrscheinlichen Scheitern der eigenen Bemühungen umgeht, mit den regelmäßig aufscheinenden Grenzen der eigenen Möglichkeiten, einzuwirken und positiven Einfluss zu nehmen. Angesprochen sind damit letztlich die Werte- und Handlungsgrundlagen des Handelns der im Vollzug Tätigen wie auch die Frage, ob und wie der Arbeitstätigkeit förderliche humane Grundhaltungen im Rahmen der vollzuglichen Strukturen unterstützt und gefördert werden können. „Ethik“ ist zunächst eine Disziplin der Philosophie, welche sich mit theoretischen Aussagen über das beschäftigt, was allgemein als gutes, menschenwürdiges, gerechtes, wahrhaftiges, redliches Handeln angesehen werden kann. „Berufsethik“ bezieht sich auf ethische Grundlagen- und Denksysteme, aus denen sich für den jeweiligen Arbeitsbereich, hier: den Justizvollzug, spezifische Formulierungen berufsethischer Pflichten ableiten lassen. „Berufsethos“ beschreibt das Ganze moralischer Einstellungen eines Menschen zu seiner Berufsarbeit und den besonderen

Aufgaben und Pflichten seines Berufes. Die „Berufsmoral“ umfasst das Ganze berufsbezogener moralischer Normen für alle Personen, die einen bestimmten Beruf ausüben. Sie bezieht sich vor allem auf die berufsspezifischen Tugenden und Pflichten.²

Zu fragen ist natürlich auch, ob Ethik einen „Modetrend“ darstellt. Zumindest besteht die Gefahr, diese Thematik in ihrer tatsächlich vorhandenen Sprengkraft dadurch zu neutralisieren, dass man sie nach außen hin gut „verkauft“ durch den Hinweis und Nachweis, sie würde ja z.B. in reformierten Ausbildungsplänen gebührend berücksichtigt und in schönen Leitbildern sichtbar. Allerdings wird das Nachdenken über berufsethisches-sittliche Grundlagen eigenen Handelns in der Regel erst dann wirklich handlungsrelevant, wenn es in den Arbeitsalltag der Einrichtungen einfließt. Für den Justizvollzug ergibt sich jedoch bei genauerem Hinsehen eine ganze Reihe von Konflikten und in der Praxis erlebten Widersprüchen zwischen offiziell vorgetragener Vollzugsideologie und durch die Führung und das Personal umgesetzter Praxis. Im üblichen Alltag bedeutet das für die meisten Bediensteten je nach Einrichtung Anpassung und Fortführung des Gewohnten, um nicht sein eigenes Fortkommen zu gefährden, wenn Machtstrukturen und Abläufe kritisch beleuchtet würden. Was will man also wirklich mit dieser „Sensibilisierung“ für Fragen der sittlich-ethischen Grundlegung z.B. der Arbeit im Vollzug erreichen? Und: welche Instrumentarien werden der Vollzugspraxis und den Praktiker*innen an die Hand gegeben, um ethische Orientierungen auch glaubwürdig, ggf. in kritischer Auseinandersetzung mit der gegebenen Vollzugspraxis durchzusetzen?

Die Redaktion hat sich entschlossen, diesen gerade auch für den Vollzugsalltag unmittelbar bedeutsamen Fragen durch verschiedene Beiträge aus Wissenschaft und Praxis näher auf den Grund zu gehen und möglicherweise hilfreiche Perspektiven auszuloten. **Michelle Becka**³ legte vor kurzem den ersten Sammelband zu einer Ethik des Justizvollzuges vor. Wir haben sie gebeten, ihre Erkenntnisse zu einer Berufsethik des Justizvollzuges für unser Themenheft einmal in verdichteter Form vorzustellen. Dabei wird u.a. deutlich, dass es bei den meisten in diesem Zusammenhang gestellten Fragen einerseits vor allem um eine klare moralische Orientierung und das Bedürfnis der Handelnden danach geht. Andererseits ist die ethisch-philosophische Reflexion von Moral und Berufsmoral zwingend notwendig, weil sie das Nachdenken über die praktizierte Moral, über das „richtige“ Handeln und seine Kriterien darstellt. **Johannes Preusker** legt uns seine Überlegungen zur historischen Interpretation der Entwicklung des Verhältnisses von Verbrechen und ihrer Bestrafung vor. Er leitet daraus kritische Anfragen an die geschichtliche Gebundenheit des eigenen vollzuglichen Handelns sowie Anfragen an die gegenwärtige und zukünftige Praxis des Justizvollzuges ab. Sehr aufschlussreich erscheint auch das folgende Interview mit einer Kollegin des AVD aus

1 vgl. z.B. Geißler (2015).

2 vgl. zu diesen Begriffen u.a. Löwisch (2006).

3 Becka (2015).

der Jugendanstalt Herford, **Tatjana Strutzberg**, welche als letztlich entscheidend für den Erfolg der Berufstätigkeit die eigene Haltung zu den Menschen ansieht. Bemerkenswert sind hier u.a. ihre Hinweise auf einen konstruktiven Umgang mit Provokationen durch junge Inhaftierte, der letztlich nur möglich ist, wenn dahinter eine menschenfreundliche Grundhaltung steht, die auf die positiven Entwicklungspotentiale der Inhaftierten setzt und die Hindernisse nicht überbewertet. Weil eine erste Auseinandersetzung der Bediensteten mit der Gesamthematik von Ethik, Berufsethik und Berufsmoral an den Justizvollzugsschulen und damit in der Ausbildung erfolgt, berichtet **Andreas Haase** über seine Erfahrungen mit dem Themenfeld „Ethik“ am Bildungsinstitut für den niedersächsischen Justizvollzug in Wolfenbüttel. An konkreten Situationen aus dem vollzuglichen Alltag macht er die Bedeutung ethischer bzw. hier: moralischer Reflexion für das entsprechend angemessene Handeln und Verhalten sichtbar. **Stephanie Pfalzer**, **Frank Kagerbauer** und **Josef Sträußl** heben in ihrem Beitrag zur Ausbildung von Deeskalationstrainer*innen in Bayern hervor, dass Deeskalation nicht allein eine Frage der Anwendung gezielter psychologischer Techniken in spannungsgeladenen Situationen ist. Vielmehr haben hierbei immer auch berufsethische und in der konkreten Alltagssituation berufsmoralische Themen wie die eigene Grundhaltung zum gefangenen Menschen und ihre Reflexion eine zentrale Bedeutung für das Gelingen der Interventionen. Die Vermittlung und Übung von Wissensbeständen, professionellen Wahrnehmungs- und Verhaltensweisen im Berufsalltag ist die eine wesentliche Seite einer wirksamen Berufs- und Tätigkeitsausübung. Die andere Seite jedoch bezeichnet das Umfeld, in dem Haltungen sichtbar werden und diese Tätigkeiten ausgeübt werden. Wenn man so will, geht es um das jeweilige „Landrecht“ der einzelnen Vollzugeinrichtungen, ihrer Leitungen sowie der Aufsichtsbehörden. **Jutta Hansen** und **Jürgen Kilian-Georgus** stellen in ihrem Beitrag am Beispiel der Leitbildentwicklung für den Justizvollzug in Schleswig-Holstein eine Möglichkeit vor, wie auch Anstalten in ihrer Gesamtheit über die Beteiligung aller Mitarbeiter*innen durch einen solchen Prozess ihre Verfahrensweisen überdenken und die Verwirklichung ihrer Zielsetzungen zur Zufriedenheit aller Beteiligten verbessern können. Dies vor allem, wenn dieser Prozess auf Dauer angelegt ist und nicht ein einmaliges Strohfeuer darstellt, dessen Wirkungen schnell wieder verpuffen. Die von Michelle Becka in ihrem Einführungsbeitrag angesprochenen „Ethik-Komitees“ sind Gegenstand des folgenden Beitrags von **Heinz-Bernd Wolters**, welcher sich insbesondere auf die JVA Meppen bezieht. Er beschreibt die Grundidee,

Verfahrensweisen der Einrichtung und Umsetzung dieses Komitees, Themen, die dort zur Sprache kommen sowie ihre Bedeutung für die Anerkennung und Wertschätzung der Mitarbeiterschaft ebenso wie für die Entwicklung und Stabilisierung eines positiven Anstaltsklimas. Der Redaktion ist es zudem gelungen, **Anton Bachl**, den ehemaligen Bundesvorsitzenden des BSBD, für ein in Schriftform geführtes Interview zu Fragen der beruflichen Haltungen der vollzuglichen Mitarbeiterschaft zu gewinnen. Seine Überlegungen knüpfen an die Ausführungen von Haase über den Themenschwerpunkt „Ethik“ in der AVD-Ausbildung an und betonen ausdrücklich die Notwendigkeit einer berufsmoralischen Personalqualifizierung nicht nur im Hinblick auf den Umgang mit den Inhaftierten, sondern auch für den Umgang untereinander und miteinander. Fast wie eine gebündelte Zusammenfassung der einzelnen Ausführungen stellen wir an das Ende unseres Themenschwerpunktes einen lyrischen Beitrag in Form eines Gedichts von **Helmut Pammler** zum Thema „Respekt“. Es thematisiert die Grundhaltung zum mitmenschlichen Umgang unter Bedingungen der Inhaftierung.

Literatur

- Becka, Michelle** (Hrsg.) (2015): Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen. Stuttgart.
- Geißler, Heiner** (2015): Kann man noch Christ sein, wenn man an Gott zweifeln muss? Berlin 2017.
- Löwisch, Dieter Jürgen** (2006): Einführung in die pädagogische Ethik. Wiesbaden 2006.



Stephanie Pfalzer

Abteilungsleiterin in der Justizvollzugsanstalt München
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes für den nds. Justizvollzug
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de



Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Universität zu Köln
Lehrstuhl für Erziehungshilfe und Soziale Arbeit
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Veranstaltungshinweis

Resozialisierung mit Zukunft

Veranstalter: Evangelische Akademie Bad Boll

Termin: 17.-18. Juli 2017

Ort: Bad Boll

Anmeldung: Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11, 73087 Bad Boll
Tel.: 07164 79-0
E-Mail: info@ev-akademie-boll.de
Homepage: www.ev-akademie-boll.de

Veranstaltungshinweis

30. Deutscher Jugendgerichtstag

Veranstalter: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin: 14.-17. September 2017

Ort: Berlin

Anmeldung: DVJJ